

Netzzugangsentgelte Strom (vorläufig zum 15.10.2022 gem. § 20 Abs. 1 EnWG)

gültig ab 01.01.2023 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2022 möglich sind.

PREISBLATT 1: Entnahmestellen mit registrierender 1/4h Leistungsmessung (RLM)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise ¹⁾ in €/kWh netto (brutto)	Arbeitspreise in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	19,81 (23,57)	6,30 (7,50)
Umspannung (MN)	19,38 (23,06)	7,66 (9,12)
Niederspannungsnetz (N)	20,04 (23,85)	8,46 (10,07)

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise ¹⁾ in €/kWh netto (brutto)	Arbeitspreise in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	161,45 (192,13)	0,68 (0,81)
Umspannung (MN)	198,18 (235,83)	0,50 (0,60)
Niederspannungsnetz (N)	146,23 (174,01)	3,42 (4,07)

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00 %.

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Netzzugangsentgelte Strom (vorläufig zum 15.10.2022 gem. § 20 Abs. 1 EnWG)

gültig ab 01.01.2023 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2022 möglich sind.

PREISBLATT 2a: Entnahmestellen nach Standardlastprofil (SLP)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Sperrzeiten	Entgelt netto (brutto)
Grundpreis in €/Jahr	0,00 (0,00)
Arbeitspreis in ct/kWh	9,72 (11,57)

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen <u>mit</u> Sperrzeiten	Entgelt netto (brutto)
Grundpreis in €/Jahr	0,00 (0,00)
Arbeitspreis in ct/kWh	3,42 (4,07)

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer ortsfesten elektrischen Anlage zur Raumheizung oder einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

Der Betrieb dieser Anlagen ist nur in den von der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH freigegebenen Zeiten möglich. Die Sperrzeiten finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/Wärmepumpenanlagen. Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H01 zur Anwendung.

PREISBLATT 2b: Netznutzungsentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungen

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von mehr als 2.500 h/a.

	Entgelt netto (brutto)
Arbeitspreis in ct/kWh	7,16 (8,52)

Im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 3.904 h/a angewendet. Die Netzentgeltermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{APNS } 2.500 \text{ h/a ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times \text{LPNS } 2.500 \text{ €/kWh} / 3.904 \text{ h/a} = \text{Netzentgelt Straßenbeleuchtung [ct/kWh]}$$

$$3,42 \text{ ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times 146,23 \text{ €/kWh} / 3904 \text{ h/a} = 7,16 \text{ ct/kWh netto}$$

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Netzzugangsentgelte Strom (vorläufig zum 15.10.2022 gem. § 20 Abs. 1 EnWG)

gültig ab 01.01.2023 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2022 möglich sind.

PREISBLATT 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Messstelle	Entgelt netto (brutto)
0,4 kV Basiszähler Eintarifzählung ¹⁾	16,81 (20,00)
0,4 kV Zweitarifzählung ¹⁾ inkl. Tarifschaltung ²⁾	28,92 (34,41)
0,4 kV Prepayment-/Inkassozähler	88,69 (105,54)
0,4 kV Zweirichtungszählung ¹⁾	16,81 (20,00)
0,4 kV Zweirichtungsdoppeltarifzählung inkl. Tarifschaltung ²⁾	28,92 (34,41)
0,4 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	561,00 (667,59)
0,4 kV Wandler	28,60 (34,03)
0,4 kV Steuereinrichtung Tonrundsteuerempfänger EEG-Anlagen	49,00 (58,31)
0,4 kV Impulsweitergabe	25,00 (29,75)
20 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	622,00 (740,18)
20 kV Wandler	240,00 (285,60)

Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Vorgang	Entgelt netto (brutto)
Zusätzliche Ablesung Standardlastprofilzähler auf Kundenwunsch	15,00 (17,85)
Zusätzliche Ablesung ¼h Lastgangzähler auf Kundenwunsch ³⁾	40,00 (47,60)

- 1) Wechselstrom- oder Drehstromgerät bzw. nach § 21b EnWG (EDL21 Zähler)
- 2) Die Tarifschaltzeiten der Schwachlastregelung (Hochtarif HT und Niedertarif NT) finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.
- 3) Dies trifft auch für den Fall zu, wenn eine Auslesung mittels GSM nicht möglich ist und der Kunde keine Telekommunikationseinrichtung stellt.

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.

Netzzugangsentgelte Strom (vorläufig zum 15.10.2022 gem. § 20 Abs. 1 EnWG)

gültig ab 01.01.2023 für das Netzgebiet der
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2022 möglich sind.

PREISBLATT 4: Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angabe der Umlagewerte in diesem Preisblatt ist rein informativ und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Entgelt für Netznutzer in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV für Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,320 (1,57)
mit Schwachlastregelung während der Schwachlastzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	0,610 (0,73)
im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV (Sondervertragskunden)	0,110 (0,13)

Umlagen nach KWK-G

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	noch nicht bekannt

Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Entgelt für Netznutzer in Letztverbrauchergruppen in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	noch nicht bekannt
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht stromintensiv)	noch nicht bekannt
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensiv § 9 Abs.7 S.3 KWK-G)	noch nicht bekannt

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	noch nicht bekannt

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Entgelt für Netznutzer in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	noch nicht bekannt

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) und den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.